



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Abteilung 4  
Naturschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Postfach 20 08 41 06009 Halle (Saale)

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

**Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der  
Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem anliegenden Schreiben.

Wir bitten Sie weiterhin, z. B. durch Aushang des anliegenden Schreibens an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln bzw. -schaukästen die Öffentlichkeit und die Betroffenen über bevorstehende Arbeiten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Jens Peterson

Halle (Saale), 04.02.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von: Antje Kautzner

Tel.: 0345/5704-150

E-Mail: Antje.Kautz-

ner@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0  
Telefax: (03 45) 57 04 - 605  
www.lau.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC. MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## **Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

### **Bekanntmachung**

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Hansestadt Osterburg (Altmark) werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

#### Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de).

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle (Saale)